



## Informationen zu den Leistungen der häuslichen Pflege (gültig ab 01.01.2025)

### Pflegegeld

Pflegegeld erhalten Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2, die ihre erforderliche Pflege durch private Pflegepersonen z. B. Angehörige, Freunde oder Nachbarn selbst sicherstellen. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegegrad.

Pflegegrad	monatliches Pflegegeld bis zu
2	347,00 €
3	599,00 €
4	800,00 €
5	990,00 €

### Pflegesachleistungen

Werden Pflegebedürftige zu Hause von professionellen Pflegekräften (Pflegedienst, Sozialstation) gepflegt, handelt es sich um Pflegesachleistung. Die Pflegekasse übernimmt in den Pflegegraden 2 bis 5 Leistungen des Pflegedienstes bis zu folgenden Beträgen:

Pflegegrad	monatlicher Sachleistungsbetrag bis zu
2	796,00 €
3	1.497,00 €
4	1.859,00 €
5	2.299,00 €

Die Abrechnung der Sachleistung erfolgt direkt zwischen dem Pflegedienst und der Pflegekasse.

### Kombinationsleistung

Werden Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 sowohl durch einen Pflegedienst als auch durch eine private Pflegeperson gepflegt und schöpft der Pflegedienst den oben genannten Sachleistungsbetrag des jeweiligen Pflegegrades nicht vollständig aus, kann daneben ein anteiliges Pflegegeld bezogen werden. Der zeitgleiche Bezug von Sachleistung und Pflegegeld wird Kombinationsleistung genannt.

### Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 131,00 € monatlich. Dieser Betrag kann **für anerkannte Angebote** zur Betreuung, Unterstützung und Entlastung im Alltag genutzt werden.

Hierzu zählen:

- Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen (z. B. Demenzcafes, Alzheimergruppen),
- Familienentlastende Dienste,
- haushaltsnahe Dienstleistungen (Haushaltsführung, Einkäufe, Botengänge),
- Alltagsbegleitung (z. B. Arztterminen, Friedhofsbesuchen).

Darüber hinaus können die 131,00 € auch für Leistungen

- der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege (z. B. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition),
- der ambulanten Pflegedienste für Betreuung und Haushaltsführung in Anspruch genommen werden.

Wird der Entlastungsbetrag einen Monat nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen, kann er angespart werden. Die Restansprüche aus einem Kalenderjahr können längstens bis zum 30.06. des Folgejahres genutzt werden.

### **Verhinderungspflege**

Kann eine private Pflegeperson wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen vorübergehend die Pflege nicht durchführen, können die Kosten für den notwendigen Ersatz im Rahmen der Verhinderungspflege übernommen werden.

Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 und ist auf acht Wochen (56 Tage) im Kalenderjahr begrenzt.

### **Kurzzeitpflege**

Können Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 vorübergehend nicht zu Hause versorgt werden (z. B. im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder aufgrund von Urlaub oder Erkrankung der Pflegeperson), besteht die Möglichkeit auf Pflege in einer stationären Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Die Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen (56 Tage) im Kalenderjahr begrenzt.

### **Gemeinsamer Jahresbetrag aus Verhinderungs- und Kurzzeitpflege**

Für die Verhinderungspflege und die Kurzzeitpflege steht ein gemeinsamer Betrag von bis zu 3.539,00 € je Kalenderjahr zur Verfügung.

Diesen Betrag können Sie flexibel für Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege oder für beides einsetzen.

### **Tages- und Nachtpflege**

Können Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 nicht jeden Tag zu Hause versorgt werden (z. B. wegen Entlastung oder Erwerbstätigkeit der Pflegeperson), besteht die Möglichkeit, tageweise teilstationäre Pflege in Anspruch zu nehmen.

Als Leistungen werden die pflegebedingten Aufwendungen, die soziale Betreuung, die medizinische Behandlungspflege und Beförderungskosten bis zu den folgenden Höchstbeträgen übernommen:

Pflegegrad	monatlicher Betrag teilst. Pflege bis zu
2	721,00 €
3	1.357,00 €
4	1.685,00 €
5	2.085,00 €

### **Pflegehilfsmittel**

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 haben Anspruch auf die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, welche zur Erleichterung der Pflege beitragen. Es wird unterschieden zwischen zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel) und technischen Hilfsmitteln (z. B. Pflegebett, Hausnotrufsysteme).

- Für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel übernimmt die Pflegekasse die Kosten von bis zu 42,00 € pro Monat.
- Technische Pflegehilfsmittel werden meist leihweise zur Verfügung gestellt.

### **Umbaumaßnahmen im Wohnumfeld**

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 können unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss von bis zu 4.180,00 € für pflegebedingte Umbaumaßnahmen in ihrem Wohnumfeld (z. B. für ebenerdige Duschen, Treppenlifte, Türverbreiterungen) erhalten, wenn dies u. a. die Pflege zu Hause erleichtert oder ermöglicht.

**Ambulant betreute Wohngruppen**

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Wohngruppenzuschlag in Höhe von 224,00 € monatlich. Dieser Betrag dient der eigenverantwortlichen Organisation und Sicherstellung des gemeinschaftlichen Wohnens.

**Pflegekurse**

Pflegepersonen können kostenlos an Pflegekursen teilnehmen. In diesen Pflegekursen werden für die häusliche Pflege hilfreiche und notwendige Kenntnisse vermittelt, die die tägliche Pflege verbessern oder erleichtern. Pflegekurse werden von verschiedenen Anbietern angeboten. Die landwirtschaftliche Pflegekasse übernimmt die Kosten des Kurses.

**Bitte beachten Sie!**

Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus öffentlichen Kassen der Unfallversorgung/Unfallfürsorge gehen den Pflegeleistungen der Pflegekasse vor. Daher ruht die Leistung der Pflegekasse, in Höhe dieser Entschädigungsleistung.

Beamte und andere Personen, die Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften haben, erhalten die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nur zur Hälfte. Den anderen Teil der Leistung übernimmt auf Antrag die Beihilfestelle des Dienstherrn.

**Sie benötigen Hilfe oder haben Beratungsbedarf rund um das Thema Pflege?****Individuelle Pflegeberatung**

Haben Sie weitergehenden individuellen Beratungsbedarf zur Pflege oder benötigen Sie Unterstützung bei der Koordination Ihrer Versorgung, dann vereinbaren Sie mit uns einen Termin für eine individuelle, kostenlose Pflegeberatung. Nähere Informationen zur Pflegeberatung entnehmen Sie bitte unseren "Informationen zur Pflegeberatung".

**Pflegestützpunkte**

Pflegestützpunkte sind regionale Anlaufstellen, in denen sich pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen kostenfrei und unabhängig zu allen Fragen rund um das Thema Pflege beraten lassen können. Hier bekommen sie unter anderem Informationen zu den ortsnahen Hilfs- und Unterstützungsangeboten aber auch zu den Leistungen der Pflegeversicherung.

Auf der Website des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) finden Sie Pflegestützpunkte in Ihrer Nähe: [zqp.de/beratung-pflege/#/home](http://zqp.de/beratung-pflege/#/home)

**Sie suchen einen Pflegedienst oder ein Pflegeheim?**

Für die Suche nach einer passenden Pflegeeinrichtung in Ihrer Nähe bieten wir Ihnen die Möglichkeit online unter [SVLFG.de/Pflegelotse](http://SVLFG.de/Pflegelotse) nach ambulanten Pflegediensten, Pflegeheimen, Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag und Betreuungsdiensten zu suchen. Hier finden Sie Informationen über Versorgungsform, Größe, Kosten, Anschrift aber auch über die Qualität der Pflegeeinrichtung.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch gerne persönlich, geeignete Angebote in Ihrer Nähe zu finden und können bei Bedarf entsprechende Leistungs- und Preisvergleichslisten zur Verfügung stellen.